

Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
18. Juli 2006

**Neue Arbeitsrechtsregelungen (DiVO neu); Anhalten des bisherigen Systems;
Einmalzahlungen**

Auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern finden noch der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bzw. der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) in der Länderfassung entsprechend Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) und der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb) nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für ersetzende Tarifverträge, wie den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder, wenn nicht der Landeskirchenrat oder mindestens drei Mitglieder einer der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen aus dem kirchlichen Bereich Bedenken erheben. Bis zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die genannten Bestimmungen dann als ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1, 2 DiVO).

Am 19. Mai 2006 haben sich die Verhandlungsführer der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) mit den Gewerkschaften auf die Eckpunkte eines neuen, die bisherigen Regelungswerke ersetzenden Tarifrechts geeinigt, das am 1. November 2006 in Kraft treten soll. Das neue Tarifrecht trägt den Namen „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder (TV-L)“ und soll im Wesentlichen die Inhalte des bereits bekannten Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufweisen, der seit 01.10.2005 im Bereich des Bundes und der Kommunen gilt. Es ist wahrscheinlich, dass der TV-L wegen noch laufender Redaktionsverhandlungen erst im Oktober 2006 im Staatsanzeiger veröffentlicht werden wird.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern (ARK) hat erste Schritte für die Reform der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vor dem Hintergrund des Auslaufens des BATs und des MTArbs in der Länderfassung fixiert, ohne sich bereits jetzt auf ein neues Regelungswerk konkret festzulegen. Um den Umstieg in ein neues bzw. modifiziertes modernes kirchliches Regelungswerk vorzubereiten, wurde Folgendes beschlossen:

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie werden mit Wirkung vom 31.12.2006 keine Bewährungsaufstiege, Fallgruppenbewährungsaufstiege, Fallgruppenaufstiege und Lebensalterssteigerung mehr vollzogen. Mit den Dezemberbezügen werden Einmalzahlungen in Höhe von 150 € gewährt. Auszubildende, Schüler und Praktikanten erhalten eine Einmalzahlung von 100 €. Für Teilzeitbeschäftigte kommen die entsprechenden Beträge im Verhältnis der Arbeitszeit zur Auszahlung.

Dies gilt entsprechend für Mitarbeitende, die unter die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst fallen.

Damit sind die betroffenen kirchlichen Mitarbeitenden in zweierlei Hinsicht besser gestellt als vergleichbare Mitarbeitende der Länder:

- Dort erfolgt das Einfrieren der Bewährungsaufstiege, Fallgruppenbewährungsaufstiege, Fallgruppenaufstiege und Lebensalterssteigerung durch Überleitung in ein neues Tarifsysteem zum 01.11.2006, also zwei Monate früher, und umfasst zudem auch die kinderbezogenen Bestandteile im Ortszuschlag.
- Die Beschäftigten von Kirche und Diakonie in Bayern erhalten insgesamt höhere Einmalzahlungen als die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die für das Jahr 2006 gestaffelte Einmalzahlungen erhalten, und zwar je nach der Vergütungsgruppe zwischen 50 und maximal 150 Euro.